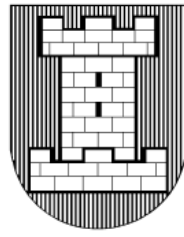


GEMEINDE BERG



ANDHAUSEN  
BERG  
GRALTSHAUSEN  
GUNTERSHAUSEN  
MAUREN

# Technische Gemeindebetriebe

Erdgasversorgung

# Inhaltsverzeichnis

## **1. Organisation und allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Geltung und Zweck	1
Art. 2	Zuständigkeit	1
Art. 3	Umfang	1
Art. 4	Unterhaltungspflicht	1
Art. 5	Gebührenerhebung	1

## **2. Erdgasversorgungsanlagen**

Art. 6	Definition	2
Art. 7	Erstellung	2
Art. 8	Beanspruchung von Privatgrund	2

## **3. Hausanschlussleitungen**

Art. 9	Erstellung	2
Art. 10	Ausführung	2
Art. 11	Eigentumsverhältnis	3
Art. 12	Unterhalt	3
Art. 13	Stilllegung	3

## **4. Hausinstallationen**

Art. 14	Erstellung	3
Art. 15	Kontrolle	3
Art. 16	Technische Vorschriften	3

## **5. Erdgasabgabe**

Art. 17	Umfang und Garantie der Erdgaslieferung	4
Art. 18	Unterbrechung der Erdgasabgabe	4
Art. 19	Anschlussgesuch	4
Art. 20	Haftung des Erdgasbezügers	4
Art. 21	Unberechtigter Erdgasbezug	4
Art. 22	Grossbezüger	4

## **6. Erdgaszähler**

Art. 23	Einbau	5
Art. 24	Haftung	5

Art. 25	Standort	5
Art. 26	Messung	5
Art. 27	Störungen	6
Art. 28	Unterzähler	6

## **7. Finanzierung**

Art. 29	Eigenwirtschaftlichkeit	6
Art. 30	Festsetzung der Gebühren	6
Art. 31	Rechnungsstellung	6
Art. 32	Einstellung der Energielieferung	6

## **8. Schlussbestimmungen**

Art. 33	Zuwerhandlungen	7
Art. 34	Rechtsmittel	7
Art. 35	Genehmigung und Inkrafttreten	7

# 1. Organisation und allgemeine Bestimmungen

## Art. 1

Geltung und  
Zweck

Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Politischen Gemeinde Berg, als Betreibern der Erdgasversorgung der Technischen Betriebe, hiernach Werk genannt und seinen Bezüger, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

## Art. 2

Zuständigkeit

Das Werk erstellt, betreibt und unterhält ihre Erdgasversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

## Art. 3

Umfang

Das Werk liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Erdgas für ihre Bezüger. Für den Abschluss von Erdgaslieferungsverträgen ist der Gemeinderat zuständig.

Das Netz der Erdgasversorgung Berg umspannt nicht das ganze Gemeindegebiet sondern ausschliesslich die Ortschaften Berg und Andhausen. Das Dorf Mauren wird von der Erdgasversorgung der Technischen Betriebe Weinfeldern versorgt und beliefert.

## Art. 4

Unterhaltungspflicht

Die Politische Gemeinde hat für den ordnungsgemässen Unterhalt der Anlagen einzustehen.

## Art. 5

Gebühren-  
erhebung

Das Werk erhebt, gemäss Gebührenreglement der Politischen Gemeinde einmalige Beiträge für die Erschliessung sowie Gebühren für den Anschluss und für den Bau und Ausbau von Werkleitungen und zentralen Anlagen. Aus dieser Gebührenerhebung entstehen dem Bezüger keinerlei Rechte auf die dem Werk gehörenden Anlagen.

## **2. Erdgasversorgungsanlagen**

### **Art. 6**

Definition Das öffentliche Versorgungsnetz umfasst die Hauptleitungen und die Hausanschlussleitungen (bis und mit Hauptabsperrorgan im Gebäude). Weitere öffentliche Anlagen sind Druck-, Reduzier- und Messtationen.

### **Art. 7**

Erstellung Für die Disposition der Versorgungsanlagen ist das Werk oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Erdgas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

### **Art. 8**

Beanspruchung von Privatgrund Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB. Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

## **3. Hausanschlussleitungen**

### **Art. 9**

Erstellung Die Leitungsführung und die Art des Hausanschlusses wird durch die Erdgasversorgung bestimmt.

### **Art. 10**

Ausführung Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe des Werkes oder deren Beauftragten ausführen lassen.

### **Art. 11**

Eigentumsverhältnis Die Hausanschlussleitung geht nach Erstellung und Abnahme in das Eigentum des Werkes über.

#### **Art. 12**

Unterhalt Das Werk ist für den ordentlichen Unterhalt der Hausanschlussleitung besorgt. Der Hauseigentümer übernimmt dabei die Grabarbeiten und die Instandstellungskosten der Umgebung. (z.B. Bepflanzungen, Mauerdurchführungen, Beläge, Gartenanlagen)

#### **Art. 13**

Stilllegung Unbenützte Hausanschlussleitungen werden vom Werk zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innerhalb eines Jahres absehbar ist.

### **4. Hausinstallationen**

#### **Art. 14**

Erstellung Der Erdgasbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung des Werkes sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

#### **Art. 15**

Kontrolle Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Erdgasbezüger auf schriftliche Anordnung des Werkes die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Erdgasversorgung die Mängel auf Kosten des Bezügers beheben lassen.

#### **Art. 16**

Technische Vorschriften Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Erdgas- und Wasserfaches verbindlich.

## 5. Erdgasabgabe

### Art. 17

Umfang und Garantie der Erdgaslieferung Die Erdgasversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie garantiert die Einhaltung eines konstanten Druckes in den üblichen Toleranzen. Im übrigen sind die Bestimmungen der Technischen Betriebe Weinfeld als Lieferwerk massgebend.

### Art. 18

Unterbrechung der Erdgasabgabe Die Organe der Erdgasversorgung können die Erdgasabgabe zeitweise unterbrechen:

- im Falle von höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Erdgasversorgungsanlagen

Die Erdgasversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keinerlei Ermässigungen. Voraussehbare Unterbrüche werden den Erdgasbezügem rechtzeitig bekanntgegeben.

### Art. 19

Anschlussgesuch Für jeden Neuanschluss ist der Erdgasversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Erdgastarifs.

### Art. 20

Haftung des Erdgasbezügers Der Erdgasbezüger haftet gegenüber der Erdgasversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Erdgasversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

### Art. 21

Unberechtigter Erdgasbezug Wer ohne entsprechende Berechtigung Erdgas bezieht, wird gegenüber der Erdgasversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

## **Art. 22**

Grossbezüger Das Werk kann die Erdgasabgabe an Grossbezüger speziell regeln.

## **6. Erdgaszähler**

### **Art. 23**

Einbau Die Abgabe und Verrechnung des Erdgases erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Erdgaszähler festgestellt wird. Der Erdgaszähler wird von der Erdgasversorgung zur Verfügung gestellt, bleibt im Eigentum des Werkes und wird von ihm unterhalten.

In der Regel wird pro Liegenschaft ein Zähler eingebaut. Die Kosten der Zähler und deren Montage trägt der Hauseigentümer. Die Auswechslung bestehender Apparate geht zulasten des Werkes.

### **Art. 24**

Haftung Der Erdgasbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Erdgaszähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

### **Art. 25**

Standort Der Standort des Erdgaszählers wird von der Erdgasversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Erdgaszählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Erdgaszähler muss stets leicht zugänglich sein.

### **Art. 26**

Messung Die Erdgasversorgung revidiert die Erdgaszähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Erdgasbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Erdgaszähler durch die Erdgasversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Misst der Zähler richtig, so hat der Bezüger die Prüfkosten zu tragen. Misst der Zähler unkorrekt so hat das Werk die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

### **Art. 27**

Störungen Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Erdgasbezuges der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind dem Werk sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR.



## **Art. 28**

Unterzähler      Unterzähler, welche im Auftrag des Bezügers installiert werden, sind als solche zu kennzeichnen. Der Einbau und der Unterhalt gehen zu Lasten des Bezügers.

## **7. Finanzierung**

### **Art. 29**

Eigenwirtschaftlichkeit      Der Bau und Betrieb der Erdgasversorgung soll selbsttragend sein.

### **Art. 30**

Festsetzung der Gebühren      Die Höhe der einzelnen Gebühren ist separat geregelt. Die Tarifordnung wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt und jeweils im Gebührenreglement verankert.

### **Art. 31**

Rechnungsstellung      Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung für zukünftige Erdgasbezüge zu verlangen.

### **Art. 32**

Einstellung der Energielieferung      Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Erdgas zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen oder Sachen gefährden;
- b) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht
- c) die Begleichung fälliger Erdgasrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen verweigert.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **Art. 33**

Zuwiderhandlungen      Bei Zuwiderhandlungen gegen das Erdgasversorgungsreglement werden die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen angewendet.

### **Art. 34**

Rechtsmittel              Gegen Entscheide des Werkes kann innert 20 Tagen seit Eröffnung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

### **Art. 35**

Genehmigung und Inkrafttreten      Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen aufgehoben.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 1998

Der Gemeindeammann:      Der Gemeindeschreiber:  
Max Buri                      Hubert Bürge